

fundenen Verhandlungen über den Gegenstand an und für sich schon vollständig eintreten muß.

Abg. Oberländer: Es scheint, als ob es mit der Einrichtung der Senate bei dem Appellationsgerichte eine eigenthümliche Bewandniß haben müsse, von der unser einer nichts weiß. Ich stelle mir darunter Abtheilungen vor, von denen die eine die Civilsachen, die andere die Criminalsachen bearbeitet. So viel ich weiß, besteht diese Einrichtung in der That bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau. Es bestehen zwei Abtheilungen, von denen die eine die Civil-, die andere die Criminalsachen erledigt. In der Regel wohnen die Mitglieder der einen Abtheilung den Sitzungen der andern Abtheilung nicht bei. Ich sage, in der Regel, denn bei ganz wichtigen Sachen müssen natürlich auch Plenarsitzungen vorkommen. Es muß also diese Abtheilung in Senate zu erreichen sein, ohne daß, wie der Abgeordnete v. Thielau meint, dadurch eine Vermehrung der jetzt angestellten Räte nöthig würde. Daß die Zahl der Räte bei dem Bezirksappellationsgerichte zu Zwickau größer sein sollte, als bei andern, glaube ich nicht, ich weiß es nicht so genau. Wenn aber, wie ich glaube, die Zahl der Räte bei den übrigen Appellationsgerichten nicht geringer ist, so muß sich dieselbe Einrichtung ohne Vermehrung der Räte auch bei ihnen treffen lassen; und dann wäre ja die Sache gemacht. An eine Vermehrung der Stellen wird wohl jetzt Niemand im Ernste denken.

Abg. Joseph: Ich muß mich gegen das Amendement des Abgeordneten Brockhaus aussprechen, weil es nur einen frommen Wunsch enthält und diesen an die Stelle eines bestimmten Antrags setzen will. Dasjenige, was durch das Amendement des Abgeordneten Brockhaus erreicht werden kann, ist schon erreicht. Der Herr Staatsminister hat bereits erklärt, daß er die Angelegenheit näher erwägen wolle. Der Herr Staatsminister hat von jeher die Absicht und den Willen gehabt, — dieses Zutrauen können wir bestimmt zu ihm hegen — einer weitem Verschleifung der Rechtsachen entgegenzuarbeiten. Daher kann weder dieses Amendement, noch was von mehreren Abgeordneten gegen den vom D. Schaffrath gestellten Antrag geäußert worden ist, mich bestimmen, von der Ansicht abzugehen, daß derselbe jetzt ganz am Platze sein würde. Ein Abgeordneter erwähnte, daß eine Sache, die aus 30, 40, 50 Actenstücken bestünde, nicht in dieser gegebenen Frist versprochen werden könnte. Dann würde allerdings etwas gefordert werden, was physisch auszuführen, nicht möglich sei. Ich könnte zwar Beispiele anführen, daß Rechtsachen, die aus viel mehr Actenfascikeln bestanden, aus mehr als 100 Actenfascikeln, vom Oberappellationsgerichte in einer solchen Frist, die nicht viel größer war, als die, welche ich verlange, und nicht viel kleiner, als sie der Abgeordnete D. Schaffrath verlangt, versprochen und an die Untergerichte zurückgelangt sind. Sollten auch noch einzelne Fälle vorkommen, wie zeither, wo eine übermäßige Zahl von Actenstücken an die Spruchbehörde haben gefahren werden müssen, so darf man, abgesehen

davon, daß diese Fälle größtentheils Erbstücke früherer Zeit sind, durch und wegen solcher einzelner Fälle sich nicht abhalten lassen, einen allgemeinen, der Rechtspflege förderlichen Grundsatz aufzustellen. Man ist ja sonst in andern Fällen nicht so bedenklich, das Recht der Dispensation zu beanspruchen. Durch Dispensation in jenen einzelnen Fällen könnte auch hier dem Bedenken abgeholfen werden. Wenn die gerügte Rechtsverzögerung dadurch zu entschuldigen versucht worden ist, daß von Jahr zu Jahr die Rechtsachen angewachsen sind, wobei freilich nur ein Jahr, das Jahr 1836 zum Vergleiche mit dem vorletzten Jahre angenommen worden ist, so erlaube ich mir einen statistischen Gegengrund anzuführen. Früher waren der Schöppenstuhl und die Facultät in Leipzig fast die einzigen Spruchbehörden im ganzen Lande, und es ist ihnen gelungen, das Bedürfnis vollständig zu befriedigen. Wie vergrößert an Zahl der Mitglieder sind jetzt nicht die Behörden, welche in Rechtsangelegenheiten Sentenzen zu geben haben, in Vergleich mit jenen Dicastrien! Der Staatsminister der Justiz fürchtete, es könnte der innere Werth der Entscheidungen leiden, wenn man den Richtern eine bestimmte Frist vorschriebe, in welcher sie die Rechtsachen zu versprechen hätten. Es wurde eingewendet, daß, wenn alle Sachen in der gegebenen Frist versprochen werden müßten, dies vielleicht nur mit Entscheidungsgründen geschehen könne, die nichts sagen. Ich frage aber, wenn alle Sachen in einer solchen Frist erst zur Erledigung kommen, die Unlaß giebt zu Beschwerden, wenn dabei oft Entscheidungsgründe vorkommen, die einen Anspruch auf Gründlichkeit auch nicht machen können, ob es dann nicht besser ist, eine schnelle Entscheidung und damit das kleinste von beiden Uebeln zu wählen. Ohnedies sind die Entscheidungen in Criminalsachen seit dem Gesetze vom Jahre 1838 unendlich erleichtert, indem nach diesem der Richter sich nachgelassen hat, nach seiner bloßen „richterlichen Ueberzeugung“ zu sprechen. Das Beispiel von Preußen kann, meiner Ansicht nach, uns nicht abhalten, einem vorhandenen Gebrechen unserer Justizpflege zu begegnen. Das ganze preussische Processsystem beruht auf einem andern Fundamente, als das sächsische. Das preussische beruht auf der Instructions- und Inquisitionsmaxime, welche dem Richter eine größere Thätigkeit auferlegt, als in Sachsen; das unsere beruht und wird, wie ich hoffe, auch bei einer Reform beruhen bleiben, auf der Maxime der Dispositionsfreiheit der Parteien; dies ist bei einem Vergleiche der Vorzüge und Mängel festzuhalten. Es handelt sich hier nicht um eine Reform der ganzen Civilrechtspflege. Ich stimme damit überein, daß dieselbe auch nöthig ist. Sollen wir aber so lange warten, bis diese dereinst gewährt wird, sollen wir alle und auch eine so dringende Beschwerde über unsere Rechtspflege bis dahin verschieben, so hätten wir nicht neue Justizbehörden einrichten lassen und andere Einrichtungen zur einstweiligen Verbesserung der Justizpflege treffen dürfen. Die Klagen sind so bedeutend und allgemein, daß denselben nicht länger unthätig zugehört werden darf, ohne daß die Kammer etwas thue. Daß durch Annahme des Antrags des Abgeordneten D. Schaffrath eine Vermehrung der